

Ordnungsziffer 5.01

Titel Benutzungsordnung für offene Sportanlagen , Turn- und Sporthallen der Stadt Krefeld

Benutzungsordnung für offene Sportanlagen, Turn- und Sporthallen der Stadt Krefeld vom 17.11.2003

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Sportstätten der Stadt Krefeld (Sportplätze, Turn- und Sporthallen) sind öffentliche Einrichtungen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters und nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

§ 2

Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Krefeld durch die Schulen wird durch die Schulverwaltung nach Abstimmung mit den beteiligten Schulen, dem Ausschuss für den Schulsport und dem Fachbereich Sport und Bäder festgelegt. In allen übrigen Fällen ist, mit Ausnahme für die Sportstätten, die von Vereinen betreut werden, die Erlaubnis rechtzeitig beim Fachbereich Sport und Bäder zu beantragen.

Platz- und Hallenwarte sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.

Benutzungsverträge und Benutzungsvereinbarungen gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 3

Die Benutzererlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie enthält u. a. Angaben über

- a) den Namen des Benutzers,
- b) die zu benutzende Sportanlage,
- c) die Zeit und Dauer der Benutzung,
- d) den Benutzungszweck
- e) das zu zahlende Entgelt.

§ 4

Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Sportstätten

der Stadt Krefeld. Mit der Inanspruchnahme einer Sportstätte erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld an.

§ 5

Das Nutzungsrecht kann ganz oder zeitweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) Zustand der Sportstätte (z.B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
- b) Instandsetzungsarbeiten,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Benutzungsordnung.

Der Fachbereich Sport- und Bäder unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. In den Fällen a) bis c) ist er bemüht, ersatzweise eine andere Sportstätte zur Verfügung zu stellen.

Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 6

Die sich in den Sportstätten berechtigt aufhaltenden Personen betreten und benutzen die Sportstätten und deren Einrichtungen auf eigene

Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportstätten oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

In vg. Fällen sind Schadens- und Unfälle dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Personengruppen dürfen die Sportanlagen nur dann benutzen, wenn wenigstens 1 verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Dieser soll in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Gruppen ohne verantwortlichen Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben keinen Zutritt zu Sportstätten.

Die Nutzung einer Sportstätte ist von den hierfür Verantwortlichen im jeweiligen Sportstättentagebuch zu vermerken.

§ 8

Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln und müssen nach ihrer Benutzung wieder an die dafür bestimmten Plätze zurückgebracht werden. Soweit sie von städtischem Aufsichtspersonal ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem zurückgegeben werden.

Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden in der Sportstätte und deren Einrichtungen sind von den hierfür Verantwortlichen dem diensttuenden Hallen- oder Platzwart unverzüglich zu melden und im Sportstättentagebuch zu vermerken.

§ 9

Die Benutzer müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Die Hallen- und Platzwarte, sowie andere Beauftragte der Stadt Krefeld sind befugt, sofort einzuschreiten, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Sportstätte entfernt werden. Das Benutzungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 10

Es ist nicht gestattet,

- a) Sammlungen zu veranstalten,
- b) Einrichtungsgegenstände, die dem in der Erlaubnis genannten Benutzungszweck nicht dienen, zu benutzen,
- c) Tiere, explosive oder sonst gefährliche Gegenstände mitzubringen,
- d) in den Räumen der Sportstätte zu rauchen,
- e) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 11

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig.

§ 12

Zuschauer dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.

Kraftfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Sportstätten dürfen - mit Ausnahme von Dienstfahrzeugen - nicht befahren werden.

§ 13

Benutzer und Zuschauer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Sportstätten oder durch ihr Verhalten der Stadt Krefeld zufügen. Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der jeweilige Veranstalter für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmer oder Zuschauer der Stadt oder Dritten zugefügt werden.

Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden.

Für die vom Benutzer selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt keine Haftung. Garderobe u.ä. können in den Umkleieräumen abgelegt werden. Es wird aber mit der Stadt kein Verwahrverhältnis begründet.

§ 14

Die Benutzungszeit wird vom Oberbürgermeister im Rahmen der Benutzungserlaubnis festgelegt. Eine Nutzung der Sportstätten über 22.00 Uhr hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Zeiten für Umkleiden und Duschen sind in der Benutzungszeit enthalten.

B) Besondere Bestimmungen

I. Sportplätze

§ 15

Kugelstoßen sowie Diskus-, Speer- und sonstige Wurfübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen zulässig.

Der Nutzer ist für die zweckentsprechende Anwendung der Sicherheitseinrichtungen und für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen verantwortlich.

§ 16

Sprung- und Wurfanlagen sowie Laufbahnen sollen nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden. Bei Übungsläufen ist die Innenbahn möglichst nicht zu betreten.

II. Turn- und Sporthallen

§ 17

Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind nur saubere Turnschuhe, die eine abriebfeste Sohle aufweisen.

§ 18

Turngeräte und Turnmatten müssen zum Übungsplatz getragen oder gefahren werden. Pferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Holme bei Barren sind durch Hochstellung der Hebel zu entspannen.

§ 19

Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind bei Bedarf von den Benutzern selbst mitzubringen und in dem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren.

Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

C) Schlussvorschriften

§ 20

Der Oberbürgermeister kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den Zutritt zu Sportstätten oder zu bestimmten Teilen einer Sportstätte zeitweise oder auf Dauer untersagen.

§ 21

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 22

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld vom 01.01.1987 außer **Kraft**.